



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 21

Freitag, 23.10.2020

### Inhaltsübersicht:

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 26.10.2020, um 14:00 Uhr**

Seite 1

**Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 166/3, Kalkofenstraße 21a der Gemarkung Leinburg**

Seite 1

**Baugenehmigung für Nutzungsänderung von bestehender Produktionshalle zu Lager- und Versandhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 604, Sulzbacher Str. 47 der Gemarkung Röthenbach an der Pegnitz**

Seite 1

**Beteiligungsbericht 2020**

Seite 1

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der 7. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land**

Seite 2

**Aufgebot verlorener Sparurkunden**

Seite 2

**Genehmigung einer Abweichung für Errichtung einer Sichtschutzwand in Holz/Metallbauweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 1428/26, Galgenbühlstraße 19 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz**

Seite 2

**Nr. 133 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 26.10.2020, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf an der Pegnitz**

### TAGESORDNUNG:

1. Verleihung der Fairtrade-Urkunde
2. Bericht über die Hauptbereisung durch die AGFK-Bewertungskommission zur Zertifizierung als „Fahrradfreundlicher Landkreis“
3. Radverkehrsentwicklung im Landkreis und Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2020 dazu
4. Antrag von Kreisrätin Dr. Altmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020; Antrag Bericht Planungsstand Bahn und Bahnstromtrasse Pegnitztal auf ihre Umweltrelevanz
5. Anträge KR Stadelmann ÖDP 24.8.20;
  - a. Bericht über flächensparendes und energieautarkes Bauen sowie Blühstreifenanlage des LRA NL
  - b. Bericht über Solarplanung (Bauprojekte und Liegenschaften) des LRA NL
  - c. Bericht über den kommunalen Fuhrpark des LRA

F a n d e r l,

Geschäftsstelle des Kreistags

**Nr. 134 Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 166/3, Kalkofenstraße 21a der Gemarkung Leinburg**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 16.10.2020 Az.: B-2020-399-1, wurde Firma GL Wohnbau GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 166/4, 166/2, 165, 165/4, 173/2, 178, 173 und 180 der Gemarkung Leinburg, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 16.10.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr.

Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Rö) unter Tel.-Nr. 09123/950-6255.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 135 Baugenehmigung für Nutzungsänderung von bestehender Produktionshalle zu Lager- und Versandhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 604, Sulzbacher Str. 47 der Gemarkung Röthenbach an der Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 14.10.2020 Az.: B-2019-823-2, wurde THOMAS SABO GmbH & Co. KG eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 614/1, 611, 612, 613, 617/7, 599/1, 599, 603, 448/9, 448/10, 448/11, 451 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 14.10.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/br) unter Tel.-Nr. 09123/950-6254.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 136 Beteiligungsbericht 2020**

Der Landkreis ist an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt. Über diese Beteiligungen ist gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich ein Bericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht 2020 bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2019 und kann zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Zimmer 321 eingesehen werden.

**Nr. 137 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der 7. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land wie folgt festgelegt:

**Stadt Lauf:**

- Unterer Marktplatz, einschließlich Nürnberger Tor und Friedensplatz bis zur Einmündung Glockengießer- / Nürnberger Straße
- Oberer Marktplatz, einschließlich Hersbrucker Tor
- Johannisstraße, vom Marktplatz bis zur Wasserbrücke

**Stadt Hersbruck:**

- Oberer Markt im Bereich zwischen Einmündung Eisenhüttlein und dem Rathausbrunnen

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.10.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, im Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)), und in der Presse als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 03.11.2020, 24:00 Uhr.

**Gründe:**

**I. Sachverhalt**

Mit Verordnung vom 16.10.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die 7. BayIfSMV mit Inkrafttreten zum 17.10.2020 geändert.

Im Wesentlichen wurden im neu gefassten § 25a der Verordnung Maßnahmen festgelegt, die in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 (Abs. 1) bzw. größer 50 (Abs. 2) unmittelbar gelten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 S. 2 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 S. 2 Nr. 4) die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

**II. Begründung**

**1.**

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 7).

BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

**2.**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 25a BayIfSMV.

**3.**

Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bereichen des Landkreises Nürnberger Land zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern (inklusive der Partyszene) und Touristen stark frequentiert, die für überdurchschnittlich stark besuchte Bereiche der oben genannten Innenstädte sorgen. Die genannten Bereiche laden auch zum Verweilen ein.

**4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**5. Ortsübliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, in der Presse und dem Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)) bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise:**

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -)

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 138 Aufgebot verlorener Sparerkunden**

Die nachfolgend genannten Sparerkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nummern der Sparerkunden:

- 3.012.560.722
- 3.010.557.613

Für diese Sparerkunden werden, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und die Inhaber der Sparerkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, werden die Sparerkunden für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 22. Oktober 2020

**SPARKASSE NÜRNBERG**

Der Vorstand

**Nr. 139 Genehmigung einer Abweichung für Errichtung einer Sichtschutzwand in Holz/Metallbauweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 1428/26, Galgenbühlstraße 19 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 21.10.2020, Az.: IA-2020-36-2, wurde Herrn Bernd Bauer eine Genehmigung für Abweichung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1426, 1428/5, der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Bescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Bescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ri) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6261 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a.d. Pegnitz, 23.10.2020

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
K r o d e r, Landrat